



Vorlage Nr.: V1565/17
Datum: 5. April 2017

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung und Jugend

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung vom 15. Mai 2014

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) vom 15. Mai 2014 gemäß Anlage 1.
2. Die im Haushaltsjahr 2018 durch die Satzungsänderung zu erwartenden finanziellen Mehraufwendungen in Höhe von 417.209 Euro werden durch Mehreinnahmen bzw. Minderaufwendungen aus der Reduzierung des Absenkungsbetrages von 100 auf 80 Prozent für Elternbeiträge des dritten Zählkinds laut Beschlussvorlage „Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2017“ Nr. V1438/16 sowie aus Minderaufwendungen in der Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen in 2018 gedeckt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die zur Umsetzung erforderlichen Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Aufstellung künftiger Haushaltspläne zu berücksichtigen.

bereits gefasste Beschlüsse:

- V2590/13 (SR/068/2014) Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen
- V0225/14 (SR/012/2015) Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2015
- V0774/15 (SR/023/2016) Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 15. Mai 2014
- V0860/15 (SR/023/2016) Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2016

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: siehe Anlage 2**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr: 417.209 Euro/2018

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Die Deckung der außerordentlichen Aufwendungen im Jahr 2018 erfolgt durch zusätzliche Mittel aus den Einnahmen für das dritte Zählkind laut Beschlussvorlage „Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2017“ (V1438/16). Laut Hochrechnung werden durch die Reduzierung des Erlasses für das dritte Zählkind Mehreinnahmen/Minderausgaben in Höhe von 436.000 Euro erwartet. Sollte der Beschlussvorschlag laut Vorlage V1438/16 keine Zustimmung des Stadtrates finden, muss die Deckung der Aufwendungen für die Schließzeiten aus dem Budget des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden und damit zu Lasten anderer, gegebenenfalls noch konkret zu benennender, Aufwandspositionen erfolgen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Aufwand auch zukünftig – voraussichtlich aller zwei Jahre – zu finanzieren ist.

Begründung:**1.**

In seiner Sitzung (SR/012/2015) am 18. Juni 2015 hat der Stadtrat in Ergänzung der Festsetzung der Elternbeiträge ab 1. September 2015 (V0225/14) beschlossen, die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) zu ändern.

Die Verwaltung erarbeitete daraufhin eine Beschlussvorlage, wonach auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag dann anteilig zurückgezahlt werden sollte, wenn bedingt durch eine Arbeitskampfmaßnahme die Betreuung des Kindes an mindestens fünf nicht zwingend zusammenhängenden Arbeitstagen je Kalendermonat beeinträchtigt war. Dieser Vorschlag gründete auf der Überlegung, dass eine Rückerstattung des Elternbeitrages ab dem ersten Tag einer Arbeitskampfmaßnahme aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes unwirtschaftlich ist und dadurch gegen Haushaltsgrundsätze verstößt. Aus gleichen Gründen fehlte der Vorlage darüber hinaus die per Stadtratsbeschluss begehrte Regelung zur Übernahme der Eltern streikbedingt entstehenden alternativen Betreuungskosten.

Mit Beschluss vom 14. April 2016 (V0774/15) lehnte der Stadtrat die vorgeschlagene Satzungsänderung ab und fordert nunmehr eine Satzungsänderung nach der:

- a) keine Zahlungspflicht der Personensorgeberechtigten eines Kindes für Schließzeiten entstehen, welche gem. § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen genannten Gründe verursacht sind.

- b) eine Erstattung nachgewiesener Mehraufwendungen zur Kinderbetreuung im Falle von Schließzeiten, welche durch die in § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen genannten Gründe verursacht sind, zumindest in pauschalisierter oder auf Maximalbeträge je Tag und Kind beschränkter Form ermöglicht.
- c) eine Gleichbehandlung gewährleistet wird.

2.

Der hier vorgelegte Satzungsentwurf setzt die unter a) und b) zitierten Forderungen des Stadtrates um. Die in Punkt c) geforderte Gleichbehandlung kann rechtskonform lediglich soweit umgesetzt werden, als dass alle in kommunalen Einrichtungen betreuten Kinder gleich behandelt werden. Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

3.

Laut Beschluss des Stadtrates (V0774/15) soll eine Rückerstattung des Elternbeitrages ab dem ersten Tag einer Schließung oder Teilschließung und darüber hinaus noch in allen Fällen höherer Gewalt (z. B. Arbeitskampf, Hochwasser, Orkan, Wasserrohrbruch, schwerer Einbruch in Verbindung mit Vandalismus, behördliche Anforderungen) erfolgen. Die tatsächliche Rückerstattung richtet sich dabei nach den von den Personensorgeberechtigten im jeweiligen Kalendermonat vereinbarten Betreuungsleistungen. Sie beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung aufgrund eines in § 3 Abs. 3 Fördersatzung genannten Grundes (z. B. Arbeitskampf, Hochwasser, Orkan, Wasserrohrbruch, schwerer Einbruch in Verbindung mit Vandalismus, behördliche Anforderungen) ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Elternbeitrages.

Auf Grundlage der zum 1. September 2017 festzusetzenden Elternbeiträge (Beschlussvorlage V1438/16) können Personensorgeberechtigte damit für die Regelbetreuungszeit eine Rückerstattung von Elternbeiträgen in folgender Höhe einfordern:

- von 6 Stunden im Regelhort = 4,23 Euro/Tag
- von 9 Stunden im Kindergarten = 7,30 Euro /Tag
- von 9 Stunden in der Kinderkrippe = 10,64 Euro /Tag

Im Durchschnitt über alle Betreuungsleistungen beträgt der Erstattungsanspruch 6,23 Euro pro Kind und Tag. Dieser Wert wird ausschließlich für die Hochrechnung der finanziellen Auswirkungen laut Anlage 2 verwendet. Er wurde im Sinne eines gewichteten Mittelwertes gebildet. Grundlage ist die Zahl betroffener Kinder bezogen auf die Regelbetreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsart. Angesetzt wurden 3.204 Regelzeitkinder im Krippenbereich, 3.980 Regelzeitkinder im Kindergartenbereich und 11.928 Regelzeitkinder im Hort.

4.

Weiterhin sollte der Satzungsentwurf laut Beschluss des Stadtrates eine Regelung zur Erstattung nachgewiesener Mehraufwendungen der Personensorgeberechtigten zur Kinderbetreuung im Falle von Schließzeiten nach § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen enthalten. Die Erstattung sollte in pauschalisierter oder auf Maximalbeträge je Tag und Kind beschränkter Form ermöglicht werden. Der Beschlusslage wird Rechnung getragen. Die Änderungssatzung sieht in § 2 eine Regelung vor, nach der auf Antrag der Personensorgeberechtigten ein Pauschalbetrag in Höhe von 10 Euro/Tag erstattet wird, soweit die Personensorgeberechtigten aufgrund der Schließungen Mehraufwen-

dungen für eine selbst organisierte Kinderbetreuung tragen und kein alternatives Betreuungsangebot von der Landeshauptstadt Dresden unterbreitet wurde.

5.

Laut Urteil des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 7. Dezember 2016 (Az. 1 K 1768/15) führen Streiktage in Kindertagesstätten oder Horten in Dresden grundsätzlich zu keiner Rückzahlung von Elternbeiträgen. Mit der beabsichtigten Satzungsänderung werden Eltern damit neue, über das gesetzliche Maß hinausgehende Erstattungsansprüche gegenüber der Landeshauptstadt Dresden eingeräumt. Aus steuerrechtlicher Sicht ist fraglich, ob diese Aufwendungen zu steuerrechtlich absetzbaren Betriebsausgaben des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen führen. Dies deshalb, weil sich aus steuerrechtlicher Sicht die Frage stellt, ob ein Unternehmer eine derartige Entscheidung treffen würde, obwohl er weder gesetzlich noch aufgrund der Rechtsprechung dazu verpflichtet ist. Gewissheit über diese Fragestellung ist erst im Ergebnis einer steuerrechtlichen Prüfung durch das Finanzamt zu erlangen.

6.

Es ist davon auszugehen, dass grundsätzlich alle 2 Jahre mit Ende des Vergütungstarifvertrages mit Arbeitskampfmaßnahmen zu rechnen ist. In der Vergangenheit hatten die Gewerkschaften in nahezu jeder Tarifrunde zu Arbeitskampfmaßnahmen in der sächsischen Landeshauptstadt aufgerufen, die den Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtungen beeinträchtigten. Die nächste tarifvertragliche Auseinandersetzung ist für das Jahr 2018 zu erwarten. Als Folge der Satzungsänderung könnten laut Hochrechnung (Anlage 2) in 2018 bisher nicht eingeplante Aufwendungen in Höhe von 417.209 Euro auf den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen zukommen. Diese werden den geplanten Jahresfehlbetrag des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen von 78.652.000 Euro weiter erhöhen und sind in Folge durch eine höhere Zuweisung zur Verlustabdeckung aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden abzudecken.

7.

Die Hochrechnung schließt an die im Jahr 2015 im Zusammenhang mit den Streiks im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst gemachten Erfahrungen an. Neben Daten der Landeshauptstadt Dresden sind auch Aussagen zur Inanspruchnahme der Rückerstattungsregelungen in der Stadt Leipzig in die Hochrechnung eingeflossen. Die für das Jahr 2018 hochgerechneten finanziellen Auswirkungen in Höhe von 417.209 Euro setzen sich aus zwei Teilbeträgen zusammen:

Erstens, aus 7.550 Euro für Aufwendungen im Zusammenhang mit Erstattungen wegen der Schließung von Einrichtungen als Folge von Schadensereignissen.

Zweitens, 409.659 Euro zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schließung von Kitas und Horten wegen Arbeitskampfmaßnahmen.

8.

Die Deckung soll vollständig aus den erwarteten Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben durch die Reduzierung der Absenkungen für das dritte Zählkind von 100 auf 80 Prozent laut Beschlussvorlage „Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2017“ (Nr. V1438/16) erfolgen. Laut Hochrechnung werden durch die Reduzierung des Erlasses für das dritte Zählkind Mehreinnahmen/Minderausgaben in Höhe von 436.000 Euro erwartet. Sollte die Inanspruchnahme der neuen Erstattungsregelungen im Fall von Arbeitskampfmaßnahmen die kalkulierten Beträge übersteigen, kann eine über 436.000 Euro hinausgehende Deckung nicht dargestellt werden.

Laut Hochrechnung (Anlage 2) könnten Aufwendungen bis zur Höhe von 1,4 Mio. Euro auf den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen zukommen.

9.

Die Elternbeitragssatzung regelt die Beitragspflicht für alle Betreuungsverhältnisse von Kindern in Dresdner Kindertageseinrichtungen. Sie gilt also grundsätzlich unabhängig davon, ob die Kinder in kommunalen Einrichtungen oder Einrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden. Ausgenommen sind lediglich private Kindertagesstätten außerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden. Gemäß § 1 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung gilt Teil 2 der Satzung ausschließlich für Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden befinden. Die vom Stadtrat beauftragte Änderung in § 8 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung ist Bestandteil dieses zweiten Satzungsteiles. Die Regelungen zur Beitragsminderung, respektive Rückerstattung, entfalten damit für Kinder in der Betreuung von Einrichtungen in freier Trägerschaft keine Wirkung. Davon unabhängig wäre eine solche Regelung auch als rechtswidrig anzusehen, weil sie ohne Rechtsgrund in die Privatautonomie und Berufsfreiheit der freien Träger eingreifen würde.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 15. Mai 2014
- Anlage 2: Finanzielle Auswirkungen
- Anlage 3: Synopse

Dirk Hilbert